

Für die Fälle, in denen das Schwergewicht bei den nach Vollendung des 18. Lebensjahres begangenen Straftaten liegt, trifft das JGG keine Regelung.

2. Die Tateinheit bei Verfehlungen Jugendlicher

Für die in Tateinheit begangenen Verfehlungen Jugendlicher trifft das Jugendgerichtsgesetz keine ausdrückliche Regelung. Hat ein Jugendlicher mehrere Gesetze in Tateinheit verletzt, so gilt jedoch § 73 StGB nicht. Das hat seinen Grund darin, daß der Gesetzgeber unter Berücksichtigung der besonderen Eigenart des Jugendlichen ein einheitliches Rechtsfolgensystem entwickelt hat, das unterschiedliche Strafarten — wie sie der Regelung des § 73 StGB zugrunde liegen — grundsätzlich nicht kennt. Insoweit wird die Frage der Anwendbarkeit des § 73 StGB nicht problematisch, weil es in diesem Sinne „dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe, und bei ungleichen Strafarten dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafart androht“, im Jugendgerichtsgesetz nicht gibt.

Unabhängig von der Nichtanwendbarkeit des § 73 StGB ist es jedoch unbestritten, daß auch bei Tateinheit — unbeschadet der Vorschrift des § 9 Abs. 2 JGG — ebenso wie bei Tatmehrheit nur eine einheitliche Rechtsfolge ausgesprochen werden darf. Wenn eine solche einheitliche Rechtsfolge sogar für die Tatmehrheit vorgeschrieben ist, dann muß sie erst recht für die Tateinheit Geltung haben. Im Schuldanspruch sind alle verletzten Gesetze anzuführen.

ZV. Das fortgesetzte Verbrechen

Ein fortgesetztes Verbrechen liegt vor, wenn mehrere Handlungen einer Person, die bei isolierter Betrachtung als selbständige Verbrechen erscheinen, in einem so engen objektiven und subjektiven Zusammenhang stehen, daß sie ein einheitliches Verbrechen bilden.

Das ist z. B. der Fall, wenn der Heizer eines volkseigenen Betriebes während eines längeren Zeitraumes täglich 4 bis 6 Briketts aus dem Betrieb mit nach Hause genommen und auf diese Weise insgesamt 10 Zentner Kohlen entwendet hat. Ähnlich liegen die Dinge, wenn z. B. der Täter mehrere Wochen hindurch — insgesamt in 60 Fällen — von Haus zu Haus gegangen ist und sich als Réparateur einer Nähmaschinenfirma ausgegeben, Reparaturen an der Nähmaschine vorgetäuscht und dann das Geld für die angebliche Reparatur kassiert hat.